

Zurück 4

14

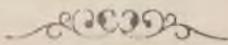
935285
Statut

der

Abegg'schen Stiftung für Arbeiterwohnungen

zu

Danzig.



Danzig.

Wederl'sche Hofbuchdruckerei.

1871.

*Lengeler
et. 5. 9. 8.*



XIX /150 //

 Biblioteka Główna
Uniwersytetu Gdańskiego



1100174082

L 15e 15103

140,-

§ 1.

Die Familie des von 1816 bis 1853 in Danzig wohnhaften, am 21. April 1868 zu Wiesbaden verstorbenen Königlichen Commerz- und Admiralsraths Heinrich Burkhard Alberg hat im Sinne und zum Andenken desselben

Bwanzig Tausend Thaler

für Arbeiterwohnungen in Danzig bestimmt.

§ 2.

Zweck der Stiftung ist die Errichtung gesunder Familienwohnungen für Arbeiter und kleine Handwerker, um sie denselben entweder zu vermiethen, oder zum Eigenthum käuflich zu überlassen, und ihnen die Möglichkeit, ein eigenes Haus zu erwerben, zu erleichtern. Sollte später die Vermehrung guter Arbeiterwohnungen hier nicht mehr nothig sein, so dürfen die Einkünfte nicht ferner aufgesammelt und für Wohnungen verausgabt, sondern müssen für andere, aber nur solche Zwecke verwendet werden, die den Handwerkern und Arbeitern zu Gute kommen.

§ 3.

Das Stiftungsvermögen besteht:

- a. aus dem Stiftungs-Capitale von 20,000 Thalern (§ 1);
- b. aus den von demselben bis zum Beginn der stiftungsmäßigen Verwendung auftreffenden Zinsen (§ 4);
- c. aus den Mietserträgen, den Preisen verkaufter Grundstücke und deren Zinsen (§ 4, 6, 8);
- d. aus Allem dem, was durch Geschenke, Vermächtnisse und sonst der Stiftung später zufällt, oder durch stiftungsmäßige Verwaltung erworben wird.

§ 4.

Das Stiftungsvermögen soll zum Ankauf geeigneter, gesunder Grundstücke und zur Anlage und Unterhaltung zweckmäßiger Arbeiterwohnungen verwendet und bis zu solcher Verwendung sicher zinsbar angelegt werden.

Die Art der Anlegung und wieviel davon auszunehmen und für die laufenden Ausgaben bereit zu halten, bestimmt der Verwaltungsrath. (§ 9 und f. §§.)

§ 5.

Die Wohnungen sollen nicht kasernenartig in großen Gebäuden, sondern möglichst nur zwei (2) bis vier (4) vereinigt und möglichst eine jede mit einem kleinen Garten versehen sein.

Einzelne Wohnungen sollen nach Bedürfniß mit Laden-local eingerichtet werden, damit die Arbeiter die zu den täglichen Erfordernissen gehörigen Dinge in der Nähe ihrer Wohnungen haben, jedoch sind Fleischläden und solche, deren Geruch in ähnlicher Art der Gesundheit schädlich werden kann, ausgeschlossen.

§ 6.

Die Wohnungen sollen in der Regel zu den gewöhnlichen Mietpreisen an ordentliche Arbeiter und kleine Handwerker-Familien vermietet werden; nur ausnahmsweise können die Wohnungen aus wichtigen Gründen auch zu billigeren Mieten oder unentgeltlich vergeben werden.

§ 7.

Etwa noch vorhandene ordentliche Leute, welche früher in der Abegg'schen Zuckersfabrik beschäftigt waren, sollen als Einwohner zunächst berücksichtigt werden.

§ 8.

Die Überlassung von Grundstücken an Miether zum Eigenthum ist nur zu einem, dem zeitigen Werthe der Grundstücke entsprechenden Preise zulässig. Der Werth wird durch ein schriftliches Gutachten des baukundigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes (§ 12 No. 4 u. § 6), und eines nicht zum Verwaltungsrath gehörigen Sachverständigen nachgewiesen.

Das Ermessen des Verwaltungsrathes über die Zahlungsart des Überlassungspreises unterliegt übrigens keiner Beschränkung; jedoch wird den Mietern das Recht eingeräumt, durch Zahlung höherer Miete als 5% des Anlagecapitals, in der für den einzelnen Fall nach Maßgabe der zu verein-

barenden höhern Miethe sich ergebenden Frist, durch allmähliche Capitalzahlung Eigenthümer des Grundstücks zu werden.

§ 9.

Die Stiftung wird verwaltet vom Verwaltungsrath. Derselbe besteht aus sieben (7) Mitgliedern, welche in Danzig wohnen, zuverlässig sind, und sich für die Sache interessiren. Unter ihnen muss sich wenigstens ein (1) Mitglied des Magistrates, ein Baumeister und ein Mitglied der Familie Abegg, sofern ein solches den obigen Erfordernissen entspricht, befinden.

§ 10.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt zunächst (§ 19) unentgeltlich, und sofern sie es nicht freiwillig niederlegen, so lange, als sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen. (§ 9.)

Darüber, ob dies nicht mehr der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath; dem Ausgeschlossenen steht der Recurs an die Aufsichtsbehörde zu, welche dann endgültig entscheidet. Der Verwaltungsrath hat ein ausscheidendes Mitglied durch Cooptation binnen acht (8) Wochen zu ersetzen.

§ 11.

Der Verwaltungsrath ist beschlussfähig, wenn fünf (5) Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist Stimmenmehrheit der Erschienenen, also mindestens drei Stimmen, erforderlich; über die Wahl eines Mitgliedes, über die anderweitige Verwendung des Stiftungsvermögens nach Erreichung des ursprünglichen Zweckes (i. § 2), über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und über Verwendung von mehr als fünfhundert (500) Thalern kann jedoch nur mit einer Majorität von mindestens vier Stimmen gültig beschlossen werden.

§ 12.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte (§ 9):

1. den Vorsitzenden (§ 13, § 18),
2. den Schatzmeister (§ 15, § 18),
3. den Schriftführer (§ 14, § 18),
4. das baukundige Mitglied (§ 15, § 16).

§ 13.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen so oft es ihm nöthig scheint, und außerdem auf Antrag von wenigstens (2) zwei Mitgliedern, und leitet dieselben.

§ 14.

Der Schriftführer führt über jede Sitzung ein Protokoll, welches von ihm selbst, vom Vorsitzenden und wenigstens (2) zwei andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollzichen ist, und wie sonstige Schriftstücke verwahrt wird.

§ 15.

Der Schatzmeister verwaltet das Rechnungswesen, führt Buch über Ausgabe und Einnahme, prüft die Rechnungen und leistet die Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden, — soweit sie Bausachen betreffen jedoch erst nach Bescheinigung durch das baufundige Mitglied.

§ 16.

Dem baufundigen Mitgliede liegt die Beaufsichtigung der Grundstücke und Gebäude ob, sowie die Beantragung erforderlicher Reparaturen und Neubauten, und die Prüfung der Baurechnungen. (§ 15.)

§ 17.

Der Verwaltungsrath vertritt die Stiftung nach außen, und ist an keine formellen Vorschriften, als an die in diesem Statute enthaltenen, gebunden.

Die Stiftung wird durch die im Namen des Verwaltungsrathes von vier Mitgliedern desselben vollzogenen Erklärungen verpflichtet. Diese vier Mitglieder sollen dritten Personen gegenüber durch ein Attest der hiesigen Polizei-Behörde legitimirt sein.

§ 18.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinschaftlich zur Empfangnahme von Geld und Geldeswerth und zur Quittung darüber berechtigt. Die Kasse befindet sich unter gemeinsamem Verschluß des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers.

§ 19.

Bei erheblichem Umfange der Geschäfte sollen, nach Ermessens des Verwaltungsrathes, der Beamte, der Schatz-

meister, eventuell auch der Schriftführer ein entsprechendes Gehalt bekommen. Der Schatzmeister hat in solchem Falle eine angemessene Caution zu stellen.

§ 20.

Nach Schluß jedes Kalenderjahres ist eine Rechnung aufzustellen, welche eine klare Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres und die Vermögenslage der Stiftung am Jahresschluß, die Höhe und Art der Belegung, der vorhandenen Bestände, endlich den Stand des Grundbesitzes nachweist. Diese Rechnung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 21.

Die Königliche Regierung zu Danzig ist die Aufsichtsbehörde. Dieselbe ist befugt, einen Commissarius den Sitzungen des Verwaltungsrathes beiwohnen zu lassen, von der Verwaltung jederzeit Kenntniß zu nehmen und deshalb die Acten und Rechnungen der Stiftung einzusehn.

§ 22.

Zu jeder Verwendung des Stiftungsvermögens zu anderen Zwecken, als den oben bezeichneten Stiftungszwecken, sowie zu Abänderungen des Statuts, welche die Vertretung der Stiftung nach außen hin betreffen, bleibt die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten. Änderweitige Änderungen der statuarischen Bestimmungen sind durch den Oberpräsidenten zu genehmigen.

§ 23.

Der Verwaltungsrath besteht zunächst aus folgenden Personen:

1. Commerzienrath Joh. Gibbsone, Stadtverordneter.
2. Stadtbaurath Licht.
3. Kaufmann A. Nömber.
4. Stadtrath Pettschow.
5. Dr. Piwko, Arzt, Stadtverordneter.
6. Stadtrath Riedert.
7. Dr. Heinr. Übegg, Arzt.

Danzig, den 6. December 1869.

Auf Ihren Bericht vom 5. Januar d. J. will Ich der Stiftung, welche die Familie des verstorbenen Commerz- und Admiralitäts-Rathes Abegg mit einem Capitale von
20,000 Thalern

zum Zwecke der Beschaffung guter und gesunder Wohnungen für Arbeiter und kleine Handwerker zu Danzig nach Maßgabe des hierbei zurückfolgenden Statuts vom 6. December 1869 zu errichten beabsichtigt, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 10. Januar 1870.

gez. Vilhelm.

ggz. Gr. v. Jenplisz. Gr. Eulenburg. Leonhardt.

An

die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
des Innern und der Justiz.

Königl. Pr. Ministerium des Innern.

Geheime Kanzlei.

Für richtige Abschrift:

Macze, Kanzleirath.

Danzig, den 31. März 1870.

Euer Wohlgeborenen theile ich in weiterem Verfolg des Gesuchs vom 4. d. M. ergebenst mit, daß der Herr General-Director der Steuern die Abegg'sche Stiftung als eine milde Stiftung, und demgemäß anerkannt hat, daß derselben gesetzlich Stempelfreiheit zusteht.

Der Provinzial-Steuer-Director
Hellwig.

An

den Königl. Sanitäts-Rath Herrn Dr. Abegg
Wohlgeboren

hier.

241. R.

